

21.02.2011

Fehlerhafte Rechtsmittelbelehrung durch das Gericht - Trotzdem keine Wiedereinsetzung, wenn der Säumige anwaltschaftlich vertreten ist.

Seit Einführung des FamFG werden wir überschwemmt mit Rechtsmittelbelehrungen, denn jeder Beschluss muss nach [§ 39 FamFG](#) mit einer solchen versehen sein. Verlassen sollte man sich jedoch auf solche Belehrungen nicht.

Das hat das OLG Koblenz in seiner Entscheidung [13 UF 159/10](#) v. 26.03.2010 = FamRZ 2011, 232 ausdrücklich klargestellt. In der Rechtsmittelbelehrung in einer Familienstreitsache nach [§§ 111 ff. FamFG](#) war ausgeführt, dass die Beschwerde begründet werden "solle" - und nicht, wie es richtig gewesen wäre begründet werden "muss", [§ 117 I, II, § 112 Nr. 1 FamFG](#). Darauf hatte sich der Anwalt des Beschwerdeführers verlassen und die Beschwerde innerhalb der Frist des [§ 117 I S. 3 FamFG](#) nicht begründet.

Das OLG lehnte eine Wiedereinsetzung ab. Von einem Rechtsanwalt könne die Kenntnis des Rechtsmittelsystems erwartet werden und damit auch, dass er trotz falscher Rechtsmittelbelehrung das Richtige tue. Zwar sehe [§ 17 FamFG](#) die Wiedereinsetzung für den Fall des unverschuldeten

Fristversäumnis vor, wobei vermutet werden, dass den Säumigen keine Schulden trifft, wenn die Rechtsmittelbelehrung fehlerhaft ist. Nach [§ 113 FamFG](#) ist [§ 17 FamFG](#) auf Ehesachen und Familienstreitsachen nicht anwendbar. Stattdessen gelten die Regeln der ZPO, und diese gehen von der grundlegenden Kenntnis des Anwalts vom Rechtsmittelsystem aus.

Im Übrigen zieht das OLG die Anwendung des [§ 17 FamFG](#) generell in Fällen in Zweifel, in denen der Säumige anwaltschaftlich vertreten ist. Eine Wiedereinsetzung sei zwar bei fehlerhafter Rechtsmittelbelehrung generell zu gewähren. Das gelte aber nicht, wenn der Säumige einer Unterstützung durch eine Rechtsmittelbelehrung nicht bedürfe, und das sei immer dann der Fall, wenn er anwaltschaftlich vertreten sei - ein wenig bedenklich.

Generell sollte man sich also auf Rechtsmittelbelehrungen vom Gericht nicht mehr verlassen. Selbst ist der Anwalt!

Kein Verlass auf
Rechtsmittelbelehrungen

Zwar bekommt jemand, der ein Rechtsmittel unverschuldet versäumt hat, nach [§ 17 FamFG](#) Wiedereinsetzung. Dabei wird nach [§ 17 II FamFG](#) sogar vermutet, dass kein Verschulden vorliegt, wenn die Rechtsmittelbelehrung des Gerichts falsch war.

Das soll nach OLG Koblenz aber schon dann nicht mehr der Fall sein, wenn der Säumige anwaltschaftlich vertreten ist. Denn dann brauche er keinen Schutz mehr durch die Rechtsmittelbelehrung, da sich ja sein Anwalt auskenne. Irre dieser sich, sei die Säumnis nicht unverschuldet.

Erst Recht gelte dass in Ehesachen und Familienstreitsachen, in denen nach [§ 113 FamFG](#) der [§ 17 FamFG](#) nicht anzuwenden ist. Stattdessen gelten die Regeln der ZPO, die dem Anwalt bekannt sein müssen. Dann kommt es beim vertretenen Säumigen erst recht nicht mehr darauf an, ob die Rechtsmittelbelehrung fehlerhaft war.